



Dr. Hubert Laimer

Telefon 0512/508-2551

Fax 0512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,
Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 15. Änderung

Geschäftszahl IVa-72/116

Innsbruck, 01.09.2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Landesregierung hat die in der ersten Rubrik der unten stehenden Tabelle angeführten Erlässe geändert. Die Änderungen berücksichtigen hauptsächlich in der Dienstrechts-Novelle 2008, BGBl. I Nr. 147/2008, sowie im Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, enthaltene dienstrechtliche Neuregelungen. In der 2. Rubrik der Tabelle finden sich kurze Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen.

| Erlass Nr. – Titel | Änderungen |
|---|---|
| 1 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 - Abriss | <ul style="list-style-type: none">• Punkt 1.4.5 (Vertretung des Leiters/der Leiterin und Betrauung mit der Leitung): Der Leiter/die Leiterin einer Schule kann aus besonderen Gründen, die mit der Erhaltung von Schulstandorten oder einer höheren Schulorganisation im Zusammenhang stehen, auch mit der Leitung einer weiteren Schule zusätzlich betraut werden, soweit die Gesamtzahl der Klassen beider Schulen zwölf (bislang acht) nicht übersteigt.• Punkt 1.5.14 (Arbeitszeit der Landeslehrer/Landeslehrerinnen): siehe dazu den Kommentar zu Erlass 32• Punkt 1.5.17 (Zeitkonto): siehe dazu den Kommentar zu Erlass 89• Punkt 1.6.16 (Pflegefreistellung): Der Anspruch auf Pflegefreistellung steht seit 01.09.2009 auch Schulleitern/Schulleiterinnen zu. Wird die Unterrichtsverpflichtung durch Erbringung dauernder Mehrdienst- |

| | |
|---|--|
| | <p>leistung überschritten, erhöht sich der Pflegefreistellungsanspruch um die entsprechende Stundenanzahl; Ergänzung des Erlasstextes um Regelungen betreffend Anspruch auf Pflegefreistellung in Fällen, in denen sich das Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung während des Schuljahres ändert und bis zum Eintritt der Änderung bereits eine Pflegefreistellung konsumiert wurde.</p> |
| <p>31 - Versetzung und Übertritt in den Ruhestand</p> | <p>Punkt 1.2.2: Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen nunmehr auch Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und nach § 107 Abs. 1 Z. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, soweit sie nach dem vollendeten 18. Lebensjahr liegen.</p> |
| <p>32 - Die neuen Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Punkt 1 (Jahresnorm) ff: Für eine Lehrkraft mit weniger als 25 Dienstjahren gilt eine Jahresnorm von 1.776 Jahresstunden. Diese festgesetzte Jahresnorm entspricht den Jahresstunden der Dauer eines 52-wöchigen Schuljahres. Die 1.776 Jahresstunden bilden die Ausgangsbasis für die für Lehrer/innen ab 25 Dienstjahren, für Teilzeitbeschäftigte, für Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes sowie für eine Jahresnorm betreffend ein 53 Kalenderwochen umfassendes Schuljahr. Die für eine Lehrkraft innerhalb des 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahres für eine weitere Kalenderwoche regelmäßig anfallenden Unterrichtsstunden und die im Ausmaß von fünf Sechstel zu berücksichtigenden anteiligen Stunden für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie Korrekturarbeiten vermindern die im Aufgabenbereich C zu leistenden Stunden entsprechend. • Punkt 2.1.3.2: Neuregelung im Bereich der Verminderung der Unterrichtsverpflichtung für die Betreuung von IT-Arbeitsplätzen; Neuregelung betreffend arbeitszeitzeitliche Berücksichtigung der Tätigkeit der Schulbibliothekare/Schulbibliothekarinnen (siehe dazu Näheres im Erlass Nr. 91) • Punkt 2.1.3.4: Änderung der Regelungen über die administrative Entlastung der Schulleitungen • Punkt 2.3 (Supplieverpflichtung innerhalb der Jahresnorm) ff: Die Supplieverpflichtung innerhalb der Jahresnorm beträgt 20 (statt bisher 10) Stunden • Punkte 6 (Vergütung für Mehrdienstleistung) ff: Eine Lehrkraft darf nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden verhalten werden; der Überstundenzuschlag beträgt ab 01.09.2009 1,3 % statt bisher 1,432 %. |
| <p>44 - Mehrleistungen von freigestellten Schulleitern/Schulleiterinnen, dauernde Unterrichtserteilung durch freigestellte Schulleiter/Schulleiterinnen</p> | <p>Die Erfüllung der Supplieverpflichtung freigestellter Schulleiter (Schulleiterinnen) durch dauernde Unterrichtserteilung ist höchstens im Ausmaß von zwei Wochenstunden zulässig.</p> |

| | |
|--|--|
| 50 – Fahrtkostenzuschuss | Neustrukturierung des Erlasses |
| 55 - Technisches/Textiles Werken | An einklassigen Volksschulen mit mindestens vier Schulstufen darf der Werkunterricht bereits dann in Gruppen erteilt werden, wenn die Zahl der Schüler/innen, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, mindestens 18 beträgt. Im Übrigen ist eine Erteilung des Werkunterrichtes in Gruppen erst bei einer Mindestschülerzahl von 20 zulässig. |
| 69 - Organisation des Schuleingangsbereiches | Klarstellung, dass bei weniger als sechs Schülern (Schülerinnen) der Vorschulstufe keine Aufteilung dieser Kinder auf allenfalls bestehende zwei erste Klassen erfolgen darf (die betreffenden Kinder sind einer dieser Klassen zuzuweisen). |
| 78 - Dienstrechtliche Regelungen für BeratungslehrerInnen | Darstellung der für BeratungslehrerInnen geltenden dienstrechtlichen Regelungen. |
| 80 - Abfertigung neu | Punkt 3: Anbindung der Beitragsgrundlage für den Betrieblichen Vorsorgekasse-Beitrag an den Entgeltbegriff, wie er für die Privatwirtschaft festgelegt wurde. |
| 87 - Einsatz von Lehrkräften für einzelne Unterrichtsgegenstände | Neufassung des Erlasses |
| neuer Erlass 88 - Altersteilzeit | Die Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung wurde insofern attraktiver gestaltet, als es nunmehr möglich ist, Pensionsbeiträge auch von den entfallenden Bezügen zu entrichten und damit auch die ungekürzten Beitragsgrundlagen für die Ruhegenussbemessung zu wahren. |
| neuer Erlass 89 – Zeitkonto | Lehrkräfte können durch Erklärung bewirken, dass Mehrdienstleistungen nicht vergütet, sondern als Zeitguthaben einem Zeitkonto gutgeschrieben werden. Der Verbrauch des „angesparten“ Zeitguthabens hat grundsätzlich in Form einer mindestens 50-prozentigen Freistellung für ein ganzes Unterrichtsjahr zu erfolgen. |

| | |
|---|---|
| neuer Erlass 90 - Entfall der Bildungszulage und der Belohnung für Tätigkeiten im Rahmen der Schulpartnerschaft | Die Bildungszulage und die Belohnung für Tätigkeiten im Rahmen der Schulpartnerschaft entfallen mit Wirksamkeit ab 01.09.2009 |
| neuer Erlass 91 - Schulbibliotheken | Neuregelung betreffend arbeitszeitliche Berücksichtigung der Tätigkeit Schulbibliothekare/Schulbibliothekarinnen |

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind blau hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter http://schule.tirol.gv.at/Erlassdatenbank_APS/ abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern/Lehrerinnen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Bezirkssachbearbeiter/Ihre Bezirkssachbearbeiterin beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Laimer